

HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Freizeit- und Erlebnisbad „Am Schloßstadion“ der Verbandsgemeinde Wöllstein

I. Allgemeines

1. Im Freizeit- und Erlebnisbad „Am Schloßstadion“, Wöllstein, soll der Badegast Erholung finden. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
11. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
12. Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
13. Wer in die Becken springt, springt auf eigene Gefahr. Das Springen von den Längsseiten der Becken ist nicht gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, daß die Sprungbahn frei ist. Von den Startblöcken aus darf grundsätzlich nur einzeln gesprungen werden. Das Aufsichtspersonal kann die Sprungmöglichkeiten aus zwingenden Gründen einschränken. Die Benutzung vorhandener Freizeit- und Erlebniseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht erlaubt. Das Aufsichtspersonal kann in Ausnahmefällen die Genehmigung hierzu erteilen, wenn eine Belästigung anderer Badegäste ausgeschlossen ist. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Kinder unter sechs Jahren haben nur Zutritt zu den Bädern in Begleitung eines Erwachsenen (über 18 Jahre), der zur Aufsicht berechtigt ist.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Die Verweildauer im Freibad ist grundsätzlich unbegrenzt. Einschränkungen können aus besonderen Anlässen durch die Verbandsgemeindeverwaltung vorgenommen werden.
4. Letzter Einlaß ist grundsätzlich eine Stunde vor Betriebsende.

...

5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluß berauschende Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mitführen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter sechs Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
7. Jeder Badegast muß in Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

1. Die Benutzung des Freibades, einschließlich aller Einrichtungen, erfolgt auf eigene Gefahr. Hiervon unbeschadet ist die Verpflichtung der Verbandsgemeinde, das Freibad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Verbandsgemeinde nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Jede Haftung der Verbandsgemeinde oder der Personen, die zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Besucher bei der Benutzung der Einrichtung zustoßen, ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

IV. Benutzung des Freibades

1. Zum An- und Auskleiden stehen den Badegästen Umkleideräume (Wechsel- und Sammelkabinen) zur Verfügung. Zur Aufbewahrung der Kleider sind Garderobenschränke vorhanden. Zum Verschließen des Schrankes ist Voraussetzung, daß der Badegast eine Münze einwirft, die beim Öffnen des Schrankes zurückgegeben wird. Die Schränke sind beim Verlassen des Bades zu räumen. Bei Zuwiderhandlungen wird der Garderobenschrank vom Aufsichtspersonal geöffnet und der Inhalt entnommen.
2. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
3. Die Verwendung von Seife oder sonstigen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und den Beckenbereich nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt im Naßbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
6. Die Becken sind bei Gewittern unverzüglich zu verlassen. Der Aufenthalt unter Bäumen ist lebensgefährlich und deshalb verboten.

V. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne daß es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wöllstein, 21.02.2017

(Gerd Rocker)
Bürgermeister